

Donnerstag

den 23. Mai

1833.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 635. (1)

Excitations - Ankündigung.

Das Ober-Commando der k. k. Kriegs-Marine bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß am 12. des nächstfolgenden Monats Juni 1833, Vormittags um 10 Uhr, bei der k. k. Provinzial-Delegation zu Belluno, über nachbenannte Unternehmungen theilweise und abgesonderte Excitationen werden abgehalten werden, und zwar:

Behauung und Bearbeitung weicher und in der Cameral-Waldung Canseglio, oder in jener von Sommadida, oder aber in Vizza di Avronzo, nächst Cadore, blos gefällter weicher Bauhölzer, die zum Gebrauche der k. k. Kriegs-Marine zu dienen haben.

Transport zu Land bis zum Stappelpflege Rai di Cadola, oder bis zu den Cameral-Sägemühlen in Bastia d' Alpago, je nachdem es angeordnet werden wird, aller jener Lannen- und Buchen-Bauhölzer, die für den Bedarf der k. k. Kriegs-Marine in der Waldung Canseglio, während der drei bürgerlichen Jahre 1833, 1834 und 1835 werden gefällt werden.

Transport zu Wasser der weichen Holzgattungen, die in den drei bürgerlichen Jahren 1833, 1834 und 1835 in der Waldung Canseglio gefällt werden, und zwar vom Ladungspforte Rai di Cadola, oder aus den Sägemühlen in Bastia d' Alpago bis ins Innere des k. k. Seearsenals in Venedig.

Transport zu Wasser und zu Land der Bauhölzer aus den Waldungen Sommadida oder Vizza d' Avronzo in Cadore aus der ersten Fällung, davon die zu Massen geeigneten Stämme geradezu ins Innere des k. k. Seearsenals, die andern hiezu nicht geeigneten aber aus besagten Waldungen in die Sägemühle in der Piave nächst Perarollo verführt zu werden haben, von wo die durch die Säugung erhaltenen Holzsorten sodann ebenfalls in benanntes Arsenal abgeführt werden müssen.

Niemand wird bei diesen Excitationen zugelassen und Stimme haben, der nicht vorher die hier bezeichneten Geldbeträge erlegt hat, und zwar:

Für die Unternehmung, die Bauhölzer zu behauen und zu bearbeiten, wird, sofern

sie aus der Waldung Canseglio herflammen, der Betrag von 150 fl., sage Hundert fünfzig Gulden, wenn es aber Bauhölzer aus der Waldung Sommadida sind, die Summe von 110 fl., sage Hundert zehn Gulden, als Reugeld festgesetzt.

Für den Transport zu Land der Holzstämme aus der Waldung Canseglio werden 2000 fl., sage Zweitausend Gulden, als Reugeld bedungen, mit der weiteren Verpflichtung, daß der Unternehmer noch überdies den Betrag von 6000 fl. als Unterpfand zu erlegen habe, für den Transport zu Wasser aber bleibt das Reugeld in dem Betrage von 2500 fl., sage Zweitausend Fünfhundert Gulden, und die Contracts-Bürgschaft in 7500 fl., sage Siebentausend Fünfhundert Gulden ausdrücklich bedungen.

Für den Transport zu Wasser und zu Land endlich aller jener Holzstämme aus der Waldung Sommadida wird die Contracts-Bürgschaft mit 1500 fl., sage Tausend Fünfhundert Gulden festgesetzt, und dabei erinnert, daß das Reugeld stets in bar und klingender Münze erlegt werden müsse, wogegen die anderweit noch bedungenen Contracts-Cautionen aber auch in Staatsobligationen oder in Cartelle del Monte del regno lombardo veneto berichtigt werden können, unbeschadet jedoch der für solche Fälle in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Vorschriften. Die weitem auf diese Contracte bezüglichen Bedingungen, welche vom Beginne der Unternehmung, von ihrem Fortschreiten und den übrigen Pflichten des Unternehmers sprechen, sind in abgesonderten gedruckten Avisa enthalten, und bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach einzusehen.

Venedig den 16. Mai 1833.

Der Obercommandant der k. k. Kriegs-Marine:
Hamilkar Marquis v. Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Oberintendant und öconomische Referent
des k. k. Seearsenals:
Joh. Franz Edler v. Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 625. (1)

E d i c t.

3. Nr. 377.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es wurde über

Ansuchen des Herrn Martin Praschniker, Realitätsbesitzer und Pederers zu Islat, wider Lucas Barlitsch, insgemein Pello, Grundbesitzer zu Hlöve in der Pfarr Pötsch, wegen mit Urtheile vom 28. April v. J., an Wein und Interessen bis Ende April 1831 behaupteten 11 fl. 28. kr., nebst weitem 5 o/o Zinsen, dann Klags- und Executionskosten mit Bescheide vom heutigen Dato, in den executiven Verkauf seiner, der löblichen Cameralherrschaft Michelsätten, sub Urb. Nr. 657 zinsbaren, eben dort liegenden ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget; da nun zur Bornahme desselben die Tagssagung auf den 14. Juni, 19. Juli und 16. August d. J., jederzeit Vormittags um 8 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisage, daß, falls obige Hube bei der ersten oder zweiten Licitation um den Schätzungswert pr. 841 fl. 25 kr. M. M., oder darüber nicht angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dieser Summe zugeschlagen werden würde, bestimmt wird, werden hievon die Tabulargläubiger und Kauflustigen verständiget, und zur zahlreichen Erscheinung eingeladen.

Uebrigens kann die Hube mit Zugehör in Loco Hlöve bei Pötsch, noch früher in Augenchein genommen, so wie auch die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz am 10. Mai 1833.

B. 631. (1)

Nr. 2987.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Matthias Jaskovitsch, pensionirten Polizeikanzlei-Dieners, dormal in Gills, wider die Erben der Margaretha Penemscheg in die Amortisirung des, für Margaretha Penemscheg auf das Haus, Consc. Nr. 216, in Neustadt, unterm 17. Februar 1802 intabulirten Heirathsvertrages, ddo. Neustadt 28. Jänner 1808, bewilliget worden. Daher werden alle Jene, die aus dem gedachten Heirathsvertrage Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte daraus binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß dazuthun, widrigenfalls selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und der besagte Heirathsvertrag für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 17. Mai 1833.

B. 622. (1)

ad J. Nr. 545.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg macht kund: Alle Jene, welche an den Verlaß des am 23. December 1830, zu Metulle verstorbenen Jerin Schurga, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, oder zu demselben etwas schulden, haben zu der auf den 19. Juni l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte ausgeschriebenene Anmeldeungstagssagung so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 15. Mai 1833.

B. 606. (2)

Nr. 918.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Peter Jarnevitsch, Pfarrer in Kofli, wider Mathias Juray von Bübmol, Haus Nr. 2, in die executiv Versteigerung der gegnerischen 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Haus Nr. 2, zu Bübmol, wegen schuldiger 60 fl. c. s. c. gewilliget, und es seien zu deren Bornahme die Tagssagungen auf den 31. Mai, 26. Juni und 23. Juli d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 15. April 1833.

B. 603. (3)

Exh. Nr. 1442.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Maschitsch von Podraga, in die öffentliche Feilbietung der, dem Gregor und Johann Woltschin, Vater und Sohn zu St. Michel, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 1151 fl. G. M. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte St. Michel, der erste Termin auf den 29. April, der zweite auf den 28. Mai, und der dritte auf den 1. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese 1/4 Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Licitationsbedingungen täglich hieramts einsehen, oder davon Abschriften verlangen können.

Bezirksgericht Senofetsch am 28. Februar 1833.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 638. (1)

Vom Verwaltungsamte der Herrschaft Wollan, werden im Schloß-Keller zu Wollan, zwei Stunden außer Sachsenfeld, an der Straße nach Windischgrätz von Eidl, 17 Startin Wein des Baues 1830, à 80 und 85 fl.; 14 Startin Wein des Baues 1831, à 70 fl., und 6 Startin Wein des Baues 1832, à 50 fl. am Vitustage, 15. Juni, Vormittags, licitando feilgeboten; wozu Kauflustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß diese Weine von der vorzüglichsten Qualität der Weinberge Paak, Kleinberg und Gauzer sind, die sich so wohl ihrer natürlichen Reinheit, Geist und Lieblichkeit wegen, vorzüglich empfehlen.

3. 628. (1)

E d i c t.

Nr. 421.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetch, wird der Katharina und Helena Urbania, und ihren unbekannten Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Johann Kompalsch von Kompale, Cessionär der Apollonia Urbania durch Herrn Dr. Baumgarten, die Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung, der laut Schuldscheines vom 1. November 1793, auf der zu Suine gelegenen, der Herrschaft Kreudenthal, sub Urb. Nr. 36, dienstbaren Habe, inabulirten Forderung, Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, bat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Dr. Mathias Burger, Hof- und Gerichtsadvocaten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden wird.

Zur Verhandlung dieser Rechtsache mit dem aufgestellten Curator wurde die Tagssagung auf den 17. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inwischen dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetch am 27. April 1833.

3. 612. (1)

E d i c t.

Nr. 2314.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Martin Kunst von Snoshet, wider Joseph Gollob von Podgier, wegen aus dem wirthschaftsamtl. Vergleich vom 23. April 1831, an Darlehen schuldiger 90 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 122 fl. geschätzten Fahrnisse, darunter zwei Kühe, ein Stier und ein Pferd, und der Spitalsgült Stein, sub Rect. Nr. 69, dienstbaren, zu Podgier liegenden, gerichtlich auf 2111 fl. 20 kr. vertheuerten Ganzhube sammt An- und Zugehör, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 11. April, 11. Mai und 13. Juni d. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittags-Amtsstunden in Loco Podgier im Hause des Executen in der Art, daß bei jeder dieser drei Tagssagungen zuörderst die Fahrnisse und nur in dem Falle erst, als diese entweder gar nicht, oder doch nur um offen unzulängliche Erlöse an Mann gebracht werden könnten, jedesmal sogleich und unmittelbar darauf die Ganzhube zur Feilbietung gebracht werden, und mit dem Besage anbe-

raumt, daß diejenigen Fahrnisse, die, und die Ganzhube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagssagung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würden. Dessen werden die Kauflustigen hiemit mit dem Anbange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbucheextract und die Licitationbedingnisse, vermöge welchen letztern jeder Mubietor der Ganzhube 10.0/10 des Schätzungswertes, der Erstehet aber den fünften Theil des Meistbotes sogleich bar zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf den 9. März 1833.

Anmerkung. Nachdem sich bei der zweiten Feilbietung keine Kauflustigen gemeldet haben, so wird nun zur dritten geschritten.

Bezirksgericht Münkendorf am 9. Mai 1833.

3. 601. (3)

E d i c t.

ad Nr. 535.

Vor dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Prätesje am 2. März 1833, ab intestato verstorbenen Jacob Sorj, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, am 25. Juni 1833, Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Rechte gültig darzutun, sonst sie die Folgen des §. 814 allg. k. G. B., unfehlbar zu gewärtigen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht am 14. April 1833.

3. 614. (1)

E d i c t.

Nr. 538.

Vor dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg haben alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Ribjet am 25. April 1832, ab intestato verstorbenen Johann Trater, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 26. Juni 1833, Vormittags um 9 Uhr, zu erscheinen und ihre Ansprüche gültig darzutun, widrigenfalls sie sich die unangenehmen Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 15. April 1833.

3. 626. (1)

E d i c t.

Nr. 899.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Jänner 1833 zu Kayer ab intestato verstorbenen Ganzhüblers, Georg Allianzhub, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei der auf den 19. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. anzumelden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 2. Mai 1833.

3. 615. (1)

E d i c t.

3. Nr. 842.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Elaste verstorbenen Hüblers, Georg Novak, aus was

immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken. haben selben bei der dießfalls auf den 22. Juni l. J., Früh 9 Uhr. hieramts bestimmten Liquidationstagsung so gewiß geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. O. B., selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 6. Mai 1833.

R. 618. (1)

Ueberraschend wohlfeil.

Rozebue's sämtliche Theater.
60 Bände mit 60 Kupfern.

Taschenformat. Prag 1817—1824, in ganz neuen Exemplaren, in nette Umschläge gebunden:

21 fl. C. M.

Diese vollständige, 210 Stücke enthaltende Ausgabe des an Witz und Laune so uner-schöpflichen Lustspieldichters empfiehlt sich überdieß durch folgende Vorzüge:

- 1.) sie ist sehr correct;
- 2.) sie ist auf dauerhaftem feinem Schreib-Belinpapier;
- 3.) die vielen Kupfer sind mit Geist und Geschmack von Führich und Döbler gezeichnet und gestochen;
- 4.) ihr Format schließt sich den kleinen Gesammt-Ausgaben anderer deutschen Classiker „Schiller, Göthe, Wieland, Pichler &c.“ an.

Den Preis betreffend, da der Band (2 bis 7 Stücke mit Kupfer) nicht höher als 10 kr. kommt, so läßt sich nur sagen: „wohlfeiler kann kein Buch mehr seyn“, da selber jedoch dem geringen Vorrath an Exemplaren halber, bald erhöht werden dürfte, so bitten um geneigte schnelle Aufträge

Paternolli in Laibach, Görz und Capo d'Istria.

Außerst wohlfeiles Wörterbuch der deutschen Sprache.

In der Buchhandlung des Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Handwörterbuch

der

deutschen Sprache

nach

J. C. Adelung's großem Wörterbuche mit Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen, besonders aber für Beamte und andere Geschäftsmänner bearbeitet

von

J. L. Schmiedel.

3 Bände in 4 Abtheilungen. gr. 8. Wien, 1823. (1659 Seiten stark) 2 fl. 15 kr.

Adelung's großes Wörterbuch der deutschen Sprache ist für den Geschäftsmann zu weitläufig, und

sein kleines Wörterbuch selbst für Schüler zu unvollständig. Der Herausgeber hofft daher, daß gegenwärtige Bearbeitung willkommen sein dürfte, da er gesucht hat in Ansehung der Rechtschreibung, in der Abänderung der Haupt-, Bei- und Fürwörter, in der Abwandlung der unregelmäßigen Zeitwörter und in der Wortfügung dieses Handwörterbuch für Lehrer und Schüler vorzüglich brauchbar zu machen; auch sind in demselben jene Wörter, welche in mehreren Bedeutungen gebraucht werden, so wohl die verschiedenen Bedeutungen erklärt, als auch die sonst von einem oder dem andern Worte abstammenden Redensarten beigelegt worden.

Auch ist zu haben:

Die
Nachfolgung
der
heiligsten

Jungfrau Maria

nach
dem Muster

der Nachfolgung Jesu Christi Thomae a Kempis.

Grätz, 1833. sauber gebunden 48 kr. ungebd. 40 kr.

Approbation.

Der Verfasser des Werkes Nachfolgung der heiligsten Jungfrau, nach dem Muster der Nachfolgung Jesu Christi, folget der Mutter Gottes in den verschiedenen Umständen ihres Lebens, er zeigt den Gläubigen die Gesinnungen, welche sie befeelt haben, die Tugenden welche sie ausgeübt hat, und ermahnet sie, sich nach diesem vollkommenen Muster bei jedem Umstand ihres Betragens, nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sie sich durch die göttliche Vorsehung befinden mögen, zu bilden. Dieses Werk hält so wohl gründliche als rührende Unterweisungen in sich. Das Licht der Wissenschaft ist darin mit dem Geiste der Gottesfurcht vereinigt.

Galletti's allgemeine Weltkunde, oder geographisch-statistisch-historische Uebersicht aller Länder, in Rücksicht ihrer Lage Größe. Bevölkerung, Cultur, vorzüglichsten Städte, Verfassung und Nationalkraft; nebst einer Skizze der ältern und neuern Geschichte. Ein Hülfsmittel beim Studium der Tagesgeschichte für denkende und gebildete Leser. 7te vermehrte und verbesserte Auflage. Vericon. 8. (687 Seiten) Pesth, 1831. brosch. 4 fl.

Appert, Kunst alle animalischen und vegetabilischen Substanzen, nämlich alle Gattungen Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Zugemüse, Küchen- und Arzneigewächse, Früchte, Salzen, Säfte; ferner schon gekochten Kaffee, Thee, Bier, u. s. w., in voller Frische, Schmachthaftigkeit und eigenthümlicher Würze, mehrere Jahre zu erhalten. Eine der nützlichsten Erfindungen, die selbst für die kleinste Haushaltung ohne allen Kosten aufwand anwendbar und deswegen ein unentbehrlicher nie gegebener Anhang zu allen Kochbüchern ist, und wegen ihrer Gemeinnützigkeit von der französischen Regierung mit zwölftausend Franken belohnt wurde. 3te vermehrte Auflage. Mit 1 Kupfer. 8. Wien, 1832. brosch. 40 kr.